Der Begriff der Frucht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doctorwürde

der Juristen-Fakultät zu Rostock

vorgelegt

von

Victor Sperber,
Referendar.

Königsberg i. Pr.
Hartungsche Buchdruckerei.
1903.

Inhalts-Übersicht.

Allgemeiner Teil.

Seite

I. Grundlagen des Fruchtbegriffes, § 1 1

II. Allgemeine Voraussetzungen der Fruchteigenschaft eines Gegenstandes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

1. Der Fruchtbegriff ist ein objektiver, § 2 6

2. Im Einzelnen.

a) der fruchttragende Gegenstand, § 3 8

b) der als „Frucht" bezeichnete Gegenstand als solcher, § 4 9

c) die erforderlichen Beziehungen der Frucht zu dem fruchttragenden Gegenstande, § 5 . . . 11

Besonderer Teil.

I. Unmittelbare Früchte.

1. Unmittelbare Früchte einer Sache.

a) Erzeugnisse, § 6 17

b) Die sonstige Ausbeute, § 7 21

2. Unmittelbare Früchte eines Rechtes, § 8. 24

II. Mittelbare Früchte.

1. Mittelbare Früchte einer Sache, § 9 30

2. Mittelbare Früchte eines Rechtes, § 10 34

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552723_0117

Litteratur.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechtes. Band I. 1898.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechtes. Band I. 1900.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht. Band III. Sachenrecht. 1898.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1898.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches. Band I, 5. Auflage. 1899.

Enneccerus und Lehmann, Das Bürgerliche Recht. 2. Auflage. 1901.

Fischer und Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Auflage. 1899.

Fuchs im Sächsischen Archiv für Bürgerliches Recht und Prozess. Band V, Seite 592ff.

Gareis, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1900.

Göppert, Über die organischen Erzeugnisse. 1869.

Heimbach, Die Lehre von der Frucht. 1843.

Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1900.

Janke, Das Fruchtrecht des redlichen Besitzers und des Pfandgläubigers. 1862.

Küntzel in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechtes. Band 41, Seite 149.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 1898.

Leonhard, Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1900.

Leske, Vergleichende Darstellung des Allgemeinen Landrechtes und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Band I. 1900.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. Band I, 2. Auflage. 1899.

Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Band I. 1898.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Band III. 1888.

Müller und Meikel, Bürgerliches Recht. Band I. 1899.

Oertmann in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. Band 22, Seite 302 ff.

v. Petrażycki, Die Lehre vom Einkommen. Band I. 1893. Band II. 1895.

Planck, Achilles und andere, Bürgerliches Gesetzbuch. Band I, 2. Auflage. 1898.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches, bearbeitet von Achilles, Gebhardt und Spahn. Band III. 1899.

Puchta, Pandekten. 10. Auflage. 1866.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Band I. 1899.

Reichel, Der Begriff der Frucht im römischen Recht und im Bürgerlichen Gesetzbuche, in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechtes. II. Folge, VI. Band. 1901.

Ribbentrop, Der Begriff der Frucht nach römischem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Inaugural-Dissertation. Erlangen. 1899.

Scherer, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1897.

v. Staudinger, Vorträge aus dem Gebiete des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1900.

Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 1898.

Windscheid, Lehrbuch der Pandekten. 8. Auflage von Kipp. Band I. 1900.

Zitelmann, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Allgemeiner Teil. 1900.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äusserungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Band III. 1900.

Allgemeiner Teil.

I.

Grundlagen des Fruchtbegriffes.

§ 1.

Im privatwirtschaftlichen Sinne ist das Kapital oder die Substanz der bleibende Grundstock des Vermögens, welcher bei zweckentsprechender Nutzung regelmässige Erträgnisse abwirft. Letztere werden im Gegensatze zum Kapital „Einkommen" genannt. Diese Unterscheidung beruht lediglich auf der verschiedenartigen Verwendung: während das Kapital in einer ordentlichen Wirtschaft längere Zeit hindurch, vielfach von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbend, in seinem Bestande erhalten wird, eben weil es das Einkommen aus sich ziehen lässt, ist dieses zur regelmässigen Befriedigung der Bedürfnisse des Inhabers durch unmittelbaren Verbrauch oder mittelbar durch Veräusserung bestimmt.

Die Gewinnung des Einkommens erfolgt je nach der Beschaffenheit des Kapitales verschieden. Viele Sachen haben die natürliche Eigenschaft, andere Sachen hervorzubringen, welche anfangs ihre Bestandteile sind, dann aber sich loslösen und selbständig werden. Die ersteren Sachen werden naturgemäss als Kapital behandelt, d. h. nicht verbraucht, sondern nach Möglich-

keit erhalten; die letzteren sind in der Regel Einkommen. Unkörperliche Vermögensstücke, d. s. Rechte, haben vielfach den Bezug von Geld oder anderen Sachen zum Gegenstande; sie gewähren so dem Inhaber ein Einkommen. Von Natur nicht fruchttragende Sachen und manche Rechte werfen zwar nicht ein greifbares Einkommen ab, gewähren aber dem Inhaber durch ihren Gebrauch gewisse Vorteile, die einen Geldwert haben.

Die Erträgnisse seines Kapitales kann der Inhaber selbst beziehen; er kann ihren Bezug aber auch einem anderen überlassen und erzielt dadurch, dass er hierfür ein Entgelt bekommt, welches für ihn Einkommen ist, denselben wirtschaftlichen Erfolg, ohne dass das Kapital ihm dadurch dauernd verloren geht; er kann auch dadurch, dass er den Genuss der Gebrauchsvorteile einem anderen überlässt, diese für sich in ein Einkommen in greifbarer Gestalt verwandeln.

Das Einkommen wird zum Kapital, wenn der Inhaber es nicht zum Verbrauch oder zur Veräusserung bestimmt, sondern so anlegt, dass es seinerseits Erträgnisse bringt.

Die wirtschaftlichen Güter sind also nach der Art ihrer Verwendung in zwei Klassen geschieden. Das Privatrecht, welches ja zum grössten Teile den Schutz der wirtschaftlichen Interessen zur Aufgabe hat, muss diesen Unterschied berücksichtigen. Es muss insbesondere für den Fall, dass das Recht, aus einem Kapitale ein Einkommen zu beziehen, einem anderen als dem Inhaber des ersteren zusteht, bestimmen, was dem Bezugsberechtigten gebühre, und für den Fall, dass ein Nichtberechtigter ein Einkommen gezogen hat und daher zur Herausgabe desselben an den Berechtigten verpflichtet ist, was er herauszugeben habe.

Hierzu bedient die Rechtsordnung sich des Begriffes der Nutzungen und des engeren der Frucht, welche zwar naturgemäss in dem privatwirtschaftlichen Einkommensbegriffe ihre innere Grundlage haben, sich aber nicht vollkommen mit demselben decken.

In den Quellen des römischen Rechtes findet sich eine Definition des Begriffes der Frucht (fructus, d. h. ursprünglich „Genuss") nicht. Es ist nur bestimmt, dass einzelne Sachen Früchte sein sollen, andere nicht. Daher ergeben sich vielfache Schwierigkeiten, wenn man aus jenen kasuistischen Bestimmungen einen einheitlichen, nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Fruchtbegriff herleiten will.

Die Theorie des gemeinen Rechtes erklärte zunächst für Früchte die organischen Erzeugnisse. Auf diesem Standpunkte steht auch das Preussische Recht: „Früchte sind die Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr selbst entstehen", § 220 A.L.R. I 9. Hierbei sind Bäume und Pflanzen als organische Erzeugnisse des Grundstückes, auf welchem sie wachsen, anzusehen. Aber auch Mineralien und Fossilien mussten nach speciellen Bestimmungen der Quellen als Früchte gelten. Göppert subsumiert sie daher unter einer sonderbaren Begründung unter den Begriff der organischen Erzeugnisse: „Das Altertum . . . . glaubte das Gestein im Boden in ähnlicher Weise lebend wie Pflanze und Tier und meinte . . . ., dass neue Schichten an Stelle der weggenommenen nachwachsen." Aber „als Bearbeiter eines positiven Rechtes" könne man „die bessere Erkenntnis physischer Erscheinungen und Verhältnisse nicht zum Umsturz von Rechtssätzen benutzen,

welche aus mangelhafter Naturanschauung hervorgegangen seien."[1])

Diese Theorie der „organischen Erzeugnisse" ist nicht quellenmässig; denn in den Pandekten wird mehreren organischen Erzeugnissen die Fruchtqualität abgesprochen, z. B. dem partus ancillae und dem Windbruche.[2]) Hieraus entnahm man, gestützt insbesondere auf den Satz: „non temere ancillae ejus rei causa comparantur, ut pariant" — L. 27 pr. D. de her. pet. 5, 3 —, eine Beschränkung des Fruchtbegriffes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten: Man erklärte nur diejenigen Erzeugnisse für Früchte, die den wirtschaftlich bestimmungsmässigen Ertrag der Muttersache darstellen.

Daneben betrachtete man auch, auf mehrere Quellenstellen gestützt,[3]) als Früchte diejenigen Erträge, welche eine Sache auf Grund eines Rechtsverhältnisses gewährt (z. B. Zinsen, Miet- und Pachtzins, Frachtgeld). Diese wurden als fructus civiles von den fructus naturales unterschieden.

So die herrschende Theorie des gemeinen Rechtes, welche wohl am besten ihren Ausdruck in der Windscheidschen Definition findet:

„Früchte sind

a) diejenigen organischen Erzeugnisse einer Sache, in denen der Ertrag derselben sich darstellt, d. h. der Nutzen, welchen die Sache ohne Verringerung ihrer Substanz gewährt, und durch

---

1) Göppert, Über die organischen Erzeugnisse, Seite 14—15. Vergl. v. Petrażycki, Einkommen I, Seite 5.

2) L. 17 D. de her. pet. 5, 3. L. 7 § 12 D. sol. matr. 24, 3.

3) z. B. LL. 34. 36 D. de usuris 22, 1.

dessen Gewährung ihre wirtschaftliche Bedeutung bestimmt wird,

b) die von einer Sache als Ertrag gewährten Sachen auch dann, wenn sie nicht zu den organischen Erzeugnissen gehören.

c) Im weiteren Sinne wird auch derjenige Ertrag, welchen nicht die Sache selbst gewährt, sondern welcher von ihr durch Vermittelung eines Rechtsverhältnisses gewonnen wird, zu den Früchten gezählt.“[1])

Hiernach bestimmt sich die Fruchtqualität lediglich nach objektiven Kriterien: die Beziehungen des Gegenstandes zu einem anderen Gegenstande sind massgebend.

Unter Verwerfung dieser „absoluten, objektiven Theorie“ hat neuerdings L. v. Petrażycki[2]) eine „relative, subjektive Theorie“ aufgestellt, nach welcher „das Wesen des Fruchtbegriffes nicht in der objektiven Natur der Sachen oder in objektiven Verhältnissen zwischen den Sachen zu suchen ist, sondern in den Verhältnissen der Personen zu den wirtschaftlichen Gütern und unter einander“.[3]) Nach Petrażycki deckt sich der gemeinrechtliche Fruchtbegriff genau mit dem oben dargelegten privatwirtschaftlichen Begriffe des Einkommens.

Diese neue Theorie ist teils angenommen, teils verworfen worden. Die herrschende ist sie jedenfalls nicht. Eine Erörterung der Frage, ob und in wie weit sie berechtigt ist, gehört nicht hierher.

---

1) Windscheid, Pandekten, 8. Auflage, I S. 623 § 144.

2) In seiner Schrift „Die Lehre vom Einkommen“, 1893—1895.

3) v. Petrażycki, Einkommen I S. 12 f.

II.

Allgemeine Voraussetzungen der Fruchteigenschaft eines Gegenstandes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 99, welcher dem § 792 des ersten Entwurfes dem Sinne nach völlig entspricht, offenbar nach dem Muster der Windscheidschen Definition:

„Früchte einer Sache" sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird.

„Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.

„Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt."

Das Gesetz unterscheidet hiernach mehrere Klassen von Früchten, und ganz verschiedene Kriterien sind für ihre Fruchteigenschaft massgebend. Daraus ergiebt sich die Unmöglichkeit einer juristischen Konstruktion des Fruchtbegriffes und die Notwendigkeit, jede dieser Fruchtklassen für sich in einem besonderen Teile zu behandeln. Im Folgenden soll aber zunächst dargelegt werden, was auf alle Früchte Bezug hat.

1. Der Fruchtbegriff ist ein objektiver.

§ 2.

Die Fruchtqualität eines Gegenstandes ergiebt sich aus seinen Beziehungen zu einem anderen Gegenstande; der Fruchtbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches

ist also — wie der der herrschenden Theorie des gemeinen Rechtes — ein objektiver. Kein Gewicht wird auf die Beziehungen des Gegenstandes zu einer Person gelegt.

Allerdings haben auch diese insofern eine Bedeutung, als ein Gegenstand, der im Verhältnisse zu einer Person Frucht ist, diese Eigenschaft verliert, wenn er in andere Hände übergeht. Wenigstens kann die Fruchteigenschaft dann gar keine Wirkungen mehr haben. Sie ist also zeitlich begrenzt.[1]) Das Gesetz hat dies nicht ausdrücklich ausgesprochen; diese sogenannte Wandelungsfähigkeit der Frucht ist eben selbstverständlich.

Petrażycki[2]) hält es, wie erwähnt, für das gemeine Recht für begründet, aber auch de lege ferenda für allein sachgemäss, dass lediglich die Beziehungen zu einer Person für die Fruchteigenschaft massgebend sind. Er hält es für einen schweren Fehler des Gesetzes, dass es sich ohne Rücksicht auf den privatwirtschaftlichen Begriff des Einkommens, dem ein logisch richtiger und den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht werden wollender Fruchtbegriff genau entsprechen müsse, der hergebrachten gemeinrechtlichen Theorie anschliesst; nach ihm ist der objektive Fruchtbegriff widersinnig, nur durch falsches Verständnis der Quellen des römischen Rechtes möglich geworden, und nun „ein Fleck, der das ganze Bürgerliche Gesetzbuch verunstalte.“[3])

Dass wirtschaftliche Erwägungen den Ausgangspunkt für den juristischen Fruchtbegriff bilden — da-

1) Vergl. Crome S. 304.
2) v. Petrażycki, Einkommen Bd. I S. 269f.
3) S. 282 l. c.

her auch bei der Interpretation berücksichtigt werden müssen —, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber schon aus dem Grunde, weil der subjektive Begriff im einzelnen Falle ein so unsicherer, schwankender ist, dass er für die vielen Rechtsinstitute, in welchen mit dem Begriffe der Frucht zu operieren ist, nur mit erheblichen Schwierigkeiten zu verwenden wäre, wird man das Gesetz nicht tadeln können, wenn es den Einkommensbegriff nicht als gesetzlichen Fruchtbegriff sanktioniert. „Es geht zu weit, den objektiven Fruchtbegriff ganz zu beseitigen.“[1])

Da der Fruchtbegriff des Gesetzes ein objektiver ist, sind für die Fruchteigenschaft wesentlich:

1. Die Beschaffenheit des fruchttragenden Gegenstandes,
2. die Beschaffenheit des als „Frucht“ zu bezeichnenden Gegenstandes,
3. die Beziehungen der Frucht zu dem fruchttragenden Gegenstande.

2. Im Einzelnen.

a) Der fruchttragende Gegenstand.

§ 3.

Das Gesetz unterscheidet Früchte einer Sache und Früchte eines Rechtes. Der fruchttragende Gegenstand kann also eine Sache — d. h. nach § 90 körperliche Sache — oder ein Recht sein.

Sache ist nicht ein Sachinbegriff (universitas facti), d. i. eine Mehrheit einzelner selbständiger Sachen, die durch einen gemeinsamen Zweck zu einem Ganzen verbunden sind. Ein solcher Sachinbegriff kann nicht fruchttragender Gegenstand sein; z. B. giebt es

1) Eck, Vorträge S. 110 Note 1; vergl. S. 33 ibid.

nicht Früchte einer Herde, sondern ausschliesslich solche der einzelnen Tiere. Eben so wenig kann eine Rechtsgesamtheit (universitas juris) als solche Früchte tragen. Es giebt nicht Früchte eines Vermögens, z. B. der Erbschaft, sondern nur solche der einzelnen das Vermögen bildenden Sachen und Rechte.

Hiermit setzt der gesetzliche Fruchtbegriff sich in Widerspruch mit dem Einkommensbegriffe; denn wirtschaftlich kommen nicht die einzelnen Vermögensstücke, sondern das Vermögen als Ganzes in Betracht.

b) Der als „Frucht" bezeichnete Gegenstand als solcher.

§ 4.

Die Begriffsbestimmung der Frucht steht in dem Abschnitte „Sachen". Daraus müsste mit Rücksicht auf § 90, nach welchem Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände sind, eigentlich gefolgert werden, dass Früchte auch nur körperliche Gegenstände sein dürfen. Dass das Gesetz aber diese Folgerung nicht für notwendig hält, geht aus § 96 hervor, welcher auch im Abschnitte „Sachen" steht und doch von Rechten, also unkörperlichen Gegenständen, spricht.

Auch ein Recht kann Frucht sein, z. B. ist Frucht des vermieteten Hauses nicht nur der Mietzins in klingender Münze, sondern auch schon die Mietzinsforderung.[1])

Frucht ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche stets ein einzelner Gegenstand (Sache oder Recht). Im wirtschaftlichen Sinne versteht man unter Frucht den Inbegriff bezw. den Wert aller aus einem Vermögensstücke gewonnenen geldwerten Erträge (die sogenannte

1) Cosack I S. 141.

Bruttofrucht oder das Roheinkommen), aber auch das Reineinkommen, d. h. den Wert aller aus einer Sache gezogenen Früchte abzüglich der auf die Gewinnung derselben aufgewendeten Kosten und der zur Erhaltung des fruchttragenden Gegenstandes notwendigen Verwendungen. In diesem Sinne ist die Frucht niemals ein Gegenstand in greifbarer Gestalt, sondern eine durch eine Rechenoperation gefundene abstrakte Grösse, die sich in Geld ausdrücken lässt.[1]) Für das römische Recht mag es gerechtfertigt sein, diesem wirtschaftlichen Begriffe des Reineinkommens entsprechend, „den fructus für eine universitas zu erklären, dessen Passiva die Gesamtheit belasten", dessen „Passiva und Aktiva nicht zersplittert, sondern als eine ideelle Einheit auftreten", wie Petrażycki[2]) nachzuweisen unternommen hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch aber versteht unter „Frucht" weder die Bruttofrucht noch das Reineinkommen. Frucht ist stets nur ein einzelner Gegenstand, und auch dieser ohne Rücksicht auf die Kosten welche seine Gewinnung verursacht hat.

Das Gesetz kennt allerdings den Begriff „Ertrag" im Sinne von „Einkommen", es nimmt auch auf die Gewinnungskosten Rücksicht durch die Bestimmung, dass der zur Herausgabe von Früchten Verpflichtete ihre Erstattung in so weit verlangen kann, als sie „einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen" — § 102 —; § 2049 Abs. 2 spricht auch von „Reinertrag" im Sinne von „Reineinkommen". Durch all dies wird aber der Fruchtbegriff nicht berührt; § 102 insbesondere giebt

1) Vergl. v. Petrażycki, Einkommen Bd. I S. 143 ff.

2) Einkommen I S. 208.

dem Fruchterstattungspflichtigen lediglich eine obligatorische Gegenforderung an den Berechtigten.

Früchte sind nur solche Erträgnisse, die „in greifbarer Form“,[1]) d. h. in Form von Sachen oder Rechten gewonnen werden, nicht aber die sonstigen „Vorteile, die der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt“ (§ 100 BGB.), z. B. das Bewohnen eines Hauses oder die Ausnutzung der Arbeitskraft eines Tieres, oder bei einem Wegerechte die Benutzung des über ein fremdes Grundstück führenden Weges. Die Gebrauchsvorteile werden im § 100 mit den Früchten unter der Bezeichnung „Nutzungen“ zusammengefasst.

Die Unterscheidung zwischen thatsächlich gezogenen und versäumten Früchten (fructus percepti und percipiendi) hat keinen Einfluss auf den Fruchtbegriff.

c) Die erforderlichen Beziehungen der Frucht zu dem fruchttragenden Gegenstande.

§ 5.

Da die Fruchteigenschaft eines Gegenstandes nicht von seiner eigenen Beschaffenheit, sondern von seinen Beziehungen zu einem anderen Gegenstande abhängt, so kann derselbe Gegenstand, der im Verhältnis zu einem anderen Frucht ist, seinerseits wieder Früchte tragen und diesen gegenüber als fruchttragender Gegenstand (Muttersache) erscheinen. So ist ein Tier Frucht des Muttertieres und kann gleichzeitig im Verhältnisse zu seinen Jungen Muttersache sein. Die Mietzinsforderung ist Frucht des vermieteten Hauses, kann aber z. B. nach § 607 Abs. 2 in eine Darlehensforderung

1) Leonhard S. 170.

umgewandelt werden und dann ihrerseits in Gestalt der Zinsen Früchte tragen.

Die Art und Weise, in welcher die Frucht aus dem fruchttragenden Gegenstande hervorgegangen sein muss, ist für die einzelnen Arten der Früchte kasuistisch geordnet. Nur wenige Momente, die das Gesetz nicht ausdrücklich hervorhebt, die aber zum Teile aus der Natur der Sache und aus der historischen Entwickelung des Fruchtbegriffes sich ergeben, sind allen Früchten gemeinsam.

Früchte sind nur solche Erträgnisse, welche ein Gegenstand gewährt, ohne dadurch selbst seine Existenz einzubüssen, welche also nicht durch den Verbrauch des Gegenstandes gewonnen werden. Es muss sich eben stets um Nutzungen handeln.[1]) Ein Gegenstand, der an die Stelle eines anderen untergegangenen Gegenstandes tritt, ist nicht Frucht desselben. Also ist weder das Fell und das Fleisch eines geschlachteten Tieres Frucht desselben noch der Schmetterling Frucht der Raupe. Frucht eines Rechtes ist weder die Effektuierung noch die Finanzierung desselben,[2]) also Frucht einer Forderung weder die Erfüllungssumme noch das Entgelt, welches der Gläubiger für ihre Abtretung erhält. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass es nicht auch Früchte giebt, deren Bezug eine Verringerung, Verschlechterung oder allmähliche Aufbrauchung des fruchttragenden Gegenstandes mit sich bringt. Wird doch selbst der Boden, auf dem das Getreide wächst, allmählich ausgesogen und schliesslich unfruchtbar, wenn er nicht durch Düngung ergänzt wird.[3]) Insbesondere tritt es

1) Planck I. S. 138. Anm. 2 zu § 99.
2) Reichel S. 293 f.
3) Leonhard S. 169 Note 1.

bei der Gewinnung von Bodenbestandteilen hervor, dass das Erfordernis der „salva substantia“ fehlt.

Früchte sind nicht nur solche Erträgnisse, die regelmässig wiederkehren; anders als im gemeinen Rechte, wo man die „periodische Wiederkehr“ als wesentliches Erfordernis für die Fruchteigenschaft ansah. Es giebt sowohl unregelmässig wiederkehrende (z. B. das laudemium) als überhaupt nicht wiederkehrende Früchte. Es braucht nicht einmal Aussicht auf Wiederkehr zu bestehen. Leonhard führt als Beispiel an „das Füllen einer Stute, die ihr Herr in Zukunft nicht mehr von einem Hengste bespringen lassen will.“[1])

Für den gemeinrechtlichen Fruchtbegriff hat Puchta[2]) das „Prinzip der wirtschaftlichen Bestimmung“ aufgestellt. Darnach sollen Früchte nur diejenigen Erträgnisse sein, zu deren Gewinnung die Sache bestimmt ist. Es wird hierbei an „ein gewisses Masshalten in der Wirtschaft“ gedacht: nur die im Wege einer ordnungsmässigen Wirtschaft gewonnenen Erträgnisse sind Früchte.[3])

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche aber sind auch die unwirtschaftlich oder zufällig gewonnenen Erträgnisse Früchte. Wenn ein ganzer Wald — einer ordnungsmässigen Wirtschaft durchaus widersprechend — auf einmal abgeholzt wird, so sind alle Bäume Früchte, ebenso der Windbruch. Wenn ein Kapital bei äusserst unsicherer, also unwirtschaftlicher Anlage 20% Zinsen

---

1) Leonhard S. 171 Note 1.

2) Pandekten S. 59.

3) Dass das BGB., wenn es bei einzelnen Arten von Früchten von „Bestimmung“ spricht, etwas anderes meint, wird später nachzuweisen sein.

bringt, während es bei wirtschaftlicher Nutzung höchstens 5% bringen könnte, so sind doch die ganzen Zinsen Frucht. Verpachtet der Eigentümer oder der Niessbraucher das Grundstück zu einem übermässigen Pachtzinse, wofür er dem Pächter einen Fruchtgenuss einräumt, der mit den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft im Widerspruche steht, so setzt er sich mit diesen Regeln zwar auch in Widerspruch; aber der übermässige Pachtzins ist nichtsdestoweniger Frucht.

Der Fruchtbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches ist hiernach ein sehr weiter. Daher kann er selbstverständlich nicht bei allen Fruchterstattungspflichten und Fruchtbezugsrechten in gleicher Weise uneingeschränkt angewandt werden. Beim Eigentümer erübrigt sich eine Einschränkung seines Fruchtbezugsrechtes; er erwirbt selbstverständlich alle Früchte. Der bonae fidei possessor, der Niessbraucher, der Ehemann kraft seines Nutzniessungsrechtes am eingebrachten Gute und andere erwerben zwar alle Früchte, müssen aber den Wert der übermässig gezogenen ersetzen (§§ 993. 1039. 1383). Allerdings kann beim Niessbrauche an einem Walde, einem Bergwerke oder einer auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichteten Anlage nach § 1038 das Mass der Nutzung durch einen Wirtschaftsplan anders festgesetzt werden. Anders als für den Niessbrauch ist für die Pacht bestimmt, dass der Verpächter dem Pächter den Genuss der Früchte nur zu gewähren habe, „so weit sie nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind“ (§ 581); der Pächter ist „in die Diligenzschranke verwiesen.“[1])

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen behauptet

1) Reichel S. 283.

Cosack, das Gesetzbuch habe den unbeschränkten Fruchtbegriff des § 99 aufgestellt, „freilich nur, um in späteren Paragraphen doch wieder auf den engeren zurückzukommen“.[1]) Kuhlenbeck sagt: „Wenn die Motive bemerken, dass die wirtschaftliche Benutzung der Sache als Voraussetzung des Fruchtbegriffes nicht am Platze sei, so dürfte diese Bemerkung als durch den Text des Gesetzes mindestens nicht gedeckt und daher für den Richter nicht als bindend zu erachten sein; mit Cosack nehme ich vielmehr an, dass Früchte nur diejenigen Erträgnisse sind, die sich nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft als bestimmungsgemäss ergeben.“[2]) Leonhard nimmt einen doppelten Fruchtbegriff an, bemerkt aber dazu, dass „der engere Begriff“ (ordnungsmässig gezogene Frucht) nichts anderes sei als eine Unterart des weiteren (= Frucht).[3])

Diese Auffassungen sind wohl nicht zutreffend: es giebt nur einen Fruchtbegriff, wie er im § 99 festgelegt ist, und der ist und bleibt immer derselbe; nicht er wird beschränkt, sondern das Fruchtbezugsrecht im einzelnen Falle. Dies bemerken ausdrücklich die Motive[4]), denen man hier unbedenklich wird folgen können. Gleicher Ansicht ist auch Eck[5]); die Richtigkeit derselben ergiebt sich aus der Ausdrucksweise des Gesetzes unzweideutig. Es gebraucht überall, z. B. im § 1039, den Ausdruck „Frucht“ nur für den im § 99 statuierten Begriff. Daraus geht hervor, dass es nicht einen zweiten Fruchtbegriff aufstellen oder den Fruchtbegriff des § 99 einschränken will; denn Begriff der Frucht

1) Cosack I S. 129.
2) Kuhlenbeck I S. 282.
3) Leonhard S. 170 Note 4. Ebenso Reichel S. 306. 285.
4) Bd. III S. 67 ff.
5) Vorträge S. 112 Note 3.

ist eben nur das, was das Gesetz „Frucht“ nennt. Im § 1039 wird lediglich der Umfang des Rechtes des Nießbrauchers — und in anderen Paragraphen des Rechtes anderer Fruchtbezugsberechtigter — festgesetzt, übrigens nicht einmal des Fruchtbezugsrechtes — dies geschieht ausschliesslich bei dem Pächter —, sondern nur dem Eigentümer ein Ersatzanspruch gegeben.

Eine andere Frage ist es, ob man diese gesetzlichen Bestimmungen für zweckmässig halten will oder nicht. Hierüber lässt sich streiten. Unzufrieden kann man mit § 99 deshalb sein, weil er etwas als Frucht bezeichnet, was im wirtschaftlichen Sinne und daher auch nach dem Rechtsbewusstsein des Volkes und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht Frucht ist. Andererseits aber verdient die im Gesetze getroffene Regelung darum den Vorzug, weil der Fruchtbegriff des § 99 eben nur seiner weiten Ausdehnung wegen geeignet ist, „eine feste und sichere Grundlage“ nicht allein für die Fälle zu bilden, „in welchen das Recht zur Beziehung der Früchte einem anderen als demjenigen zusteht, dem der fruchttragende Gegenstand gehört“, sondern auch für die Fälle, „in welchen Früchte herausgegeben oder zu ersetzen sind“.[1]) Auch macht der weite Fruchtbegriff in den erstgenannten Fällen meistenteils „die Frage des Eigentumserwerbes an den Früchten von der oft schwierigen Frage, wie weit der wirtschaftliche Ertrag gehe, unabhängig und verweist die Regelung dieser Frage ausschliesslich in das Gebiet der zwischen den betreffenden Personen bestehenden oder entstehenden obligatorischen Verhältnisse“.[2])

1) Motive Bd. III Seite 67.

2) Enneccerus und Lehmann, 2. Aufl. Bd. I S. 133.

Besonderer Teil.

I.

Unmittelbare Früchte.

1. Unmittelbare Früchte einer Sache.

Alle unmittelbaren Früchte einer Sache (fructus naturales) sind zunächst als fructus stantes oder pendentes Bestandteile der Muttersache, teilen demnach grundsätzlich ihr rechtliches Schicksal und kommen für sich nur als künftige Rechtsobjekte mit Rücksicht auf ihre später eintretende Selbständigkeit in Betracht.[1])

Erst mit der Trennung, welche durch die Natur selbst oder durch absichtliche menschliche Thätigkeit oder durch einen Zufall bewirkt werden kann, werden sie als fructus separati selbständige bewegliche Sachen und können unbeschränkt Gegenstände besonderer Rechte sein.

a) Erzeugnisse.

§ 6.

Unmittelbare Früchte einer Sache sind zunächst „die Erzeugnisse der Sache."

„Erzeugnis" ist ein naturwissenschaftlicher, biologischer Begriff, und zwar ein sehr unbestimmter. Im engeren Sinne bezeichnet er nur die Ergebnisse der Fortpflanzungsthätigkeit der Tier- und Pflanzenwelt; im weiteren Sinne kann man aber auch die sonstigen Produkte der organischen Thätigkeit, z. B. Milch, Haare u. s. w., Erzeugnisse nennen. Der Begriff des Erzeugnisses ist in der Theorie des gemeinen Rechtes Gegen-

1) Ausnahme: § 810 CPO. (Pfändung der Früchte auf dem Halm, durch welche ein selbständiges dingliches Recht an ungetrennten Früchten begründet wird.)

stand vielfacher Erörterungen gewesen;[1]) man hat ihn hier stets in möglichst weitem Umfange angewandt. Dieser naturwissenschaftliche Begriff hat aber als Kriterium für die Fruchteigenschaft nur darum eine Berechtigung, weil sich aus der organischen Abstammung einer Sache von einer anderen auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dieser, der Muttersache, ergiebt. Hierauf muss bei der Interpretation Rücksicht genommen werden.

Der Ausdruck „Erzeugnis einer Sache" ist insofern ein ungenauer, als niemals die Sache erzeugt, sondern die Naturkraft aus der Sache; „die Muttersache ist das Erzeugungsgebiet, nicht die Erzeugungsursache",[2]) die fruchttragende Sache ist nur eine wichtige Bedingung für die Existenz der Fruchtsache;[3]) so versteht man das Wort „Erzeugnis" auch im gewöhnlichen Leben.

Bäume und Pflanzen sind, naturwissenschaftlich betrachtet, aus den Samenkörpern erzeugt; juristisch sind sie deren Surrogate und gelten, wie schon im gemeinen Rechte, nicht als ihre Früchte, sondern als Früchte des Grundstückes, auf welchem sie wachsen.[4]) Hier zeigt es sich deutlich, dass das Wort „Erzeugnis" nicht im rein naturwissenschaftlichen Sinne zu nehmen ist. Übrigens wird das Samenkorn oder die Pflanze wesentlicher Bestandteil des Grundstückes — § 94 BGB. —, und somit ist es juristisch korrekt, wenn man den Baum „Erzeugnis des Grundstückes" nennt.

1) z. B. Göppert, Über die organischen Erzeugnisse, Seite 12.

2) Leonhard S. 170.

3) Reichel S. 272.

4) Vergl. Art. 181 EG. z. BGB.

Die Mehrheit in der Litteratur[1]) folgt ganz der gemeinrechtlichen Theorie und wendet den Begriff des Erzeugnisses in seiner weitesten Ausdehnung und, soweit irgend möglich, in rein naturwissenschaftlichem Sinne an.

Wenn das Gesetz den Begriff auch aus der Lehre des gemeinen Rechtes übernommen hat, so geht es doch nicht an, diesen gemeinrechtlichen Begriff der „organischen Erzeugnisse" unbeschränkt für das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden. Dieses unterscheidet von den Erzeugnissen noch eine andere Art von natürlichen Sachfrüchten; für erstere stellt es weniger Erfordernisse auf — Erzeugnisse sind auch dann Früchte, wenn sie im Widerspruche mit der Bestimmung der Muttersache gezogen werden — und darum muss der Ausdruck „Erzeugnisse" strictissime interpretiert werden. Thut man dies nicht, so ergeben sich auch sonderbare praktische Konsequenzen: „das Rasieren eines Pferdes oder sonst eine Verstümmelung desselben durch Abnahme eines Teiles des Organismus" würde zur Fruchtgewinnung gehören; „wenn jemand in einem zoologischen Garten dadurch Verwüstung angerichtet hat, dass er die Papageien, Kolibris etc. ihrer Federn oder Flügel beraubt hat", so hätte er einen Akt der Fruchtgewinnung vollzogen. Diese Beispiele führt v. Petrażycki[2]) an, um zu zeigen, dass die reductio ad consequentias bei dem § 792 des ersten Entwurfes (also auch bei dem § 99 BGB.) zugleich „eine offenbare reductio ad absurdum bilde": Denn er nimmt den Begriff des Erzeugnisses in derselben Ausdehnung wie die gemeinrechtliche Theorie.

---

1) z. B. Cosack I S. 128, Leonhard S. 169, Eck S. 110, Reichel S. 271 f.

2) Einkommen Bd. I S. 271 N. 1.

Durch eine engere Auslegung des Wortes „Erzeugnis“ wird die „reductio ad absurdum“ vermieden.

Planck will die Naturgesetze nur „nach Massgabe der Auffassung, die darüber im Leben herrscht“[1]), entscheiden lassen. Hölder erklärt sich genauer: Das Gesetz „versteht unter einem Erzeugnisse dasjenige ehemalige Stück einer Sache, in dem der Sprachgebrauch des Lebens anstatt eines solchen eine durch dieselbe vermöge ihrer Produktivität erzeugte Sache erblickt.“[2]) Demgemäss hält er für Erzeugnisse z. B. Pflanzen und Tierjunge; denn beide sind zwar im juristischen Sinne, nicht aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche [vor der Trennung] Bestandteile der Muttersache; nicht Erzeugnisse sind unmittelbare Bodenbestandteile und die Haare eines Tieres.

Dieser Ansicht wird man sich anschliessen müssen. Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes sind nicht alle organischen Produkte, sondern nur diejenigen, die nach dem Sprachgebrauche des Lebens nicht lediglich als losgelöste Bestandteile angesehen werden, sondern als selbständige Sachen, welche nach dem Laufe der Natur: eine Zeit lang mit der Muttersache verbunden waren; also z. B. Bäume, Pflanzen, Tierjunge, Vogeleier, Milch, Baum- und Pflanzenfrüchte, nicht aber Haare, Federn, Geweih und dergleichen.

Hölder will eine Blumentopfpflanze nicht als Erzeugnis der Erde, in der sie wurzelt, gelten lassen. Man wird aber wohl annehmen müssen, dass „der Schnittlauch, der in einer Cigarrenkiste wächst“,[3]) nach dem Sprachgebrauche des Lebens ebenso als Erzeugnis gilt wie der im Garten wachsende.

1) Planck I S. 137 No. 2 zu § 99.
2) Hölder S. 224 No. 2.
3) Leonhard S. 171 Anm. 2; Hölder S. 224 No. 2.

b) Die sonstige Ausbeute.

§ 7.

Zu den unmittelbaren (natürlichen) Früchten einer Sache gehört ausser den Erzeugnissen auch „die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird."

„Ausbeute" ist ein wenig treffender Ausdruck; er bezeichnet nicht eine einzelne Sache, sondern die Gesamtheit aller Sachen, die aus einem Vermögensstücke gewonnen werden,[1] „ein abstraktes Kollektivum".[2] Es ist aber kein Zweifel, dass das Gesetz nicht der Ausbeute als solcher, sondern den einzelnen Ausbeutestücken Fruchtqualität beilegen will. Nach Reichel[3] wäre der Ausdruck „Erträgnisse" schöner gewesen.

Zur „sonstigen Ausbeute" gehören alle diejenigen ehemaligen Bestandteile einer Sache, welche aus ihr unmittelbar als Ertrag gewonnen werden, sofern sie nicht „Erzeugnisse" sind, also — der oben[4] gegebenen Abgrenzung des Begriffes „Erzeugnisse" entsprechend — alle diejenigen organisch hervorgebrachten Sachen, welche nach dem Sprachgebrauche des Lebens lediglich als abgetrennte Stücke der Muttersache angesehen werden, nicht aber als selbständige Sachen, die nur eine Zeitlang mit der Muttersache verbunden waren; ausserdem alle anorganischen Produkte. Hierher gehören z. B. Haare, Wolle, Federn, Geweih eines Tieres, ferner alle Fossilien und Mineralien wie Steine, Sand, Lehm, Torf, Kohlen, Metalle. Dass die Entnahme der anorganischen Produkte in der Regel — nicht z. B. bei den Mineral-

1) Hölder S. 224 f. No. 3.
2) Reichel S. 274.
3) S. 274.
4) S. 20.

quellen[1]) — eine Verschlechterung des fruchttragenden Grundstückes mit sich bringt, thut, wie schon erwähnt,[2]) ihrer Fruchteigenschaft keinen Abbruch.

Nach einer Bemerkung Cosacks[3]) „passt die Bestimmung, welche der sonstigen Ausbeute Fruchteigenschaft beilegt, nur auf Grundstücke, nicht auf bewegliche Sachen"; denn sonst müsse auch das Fleisch eines Mastochsen als Frucht des Mastochsen angesehen werden. Dies ist, wie gleichfalls schon im allgemeinen bemerkt[4]), und wie sich auch aus dem Worte „Ausbeute"[5]), nach welchem alles durch Specifikation Gewonnene ausgeschieden werden muss, ergiebt, nicht der Fall, weil das Fleisch vollkommen an die Stelle des seiner Existenz beraubten Tieres tritt. Dass die Bestimmung auch auf bewegliche Sachen passt, ist soeben dargelegt worden (z. B. Haare eines Tieres sind „sonstige Ausbeute").

Während die Erzeugnisse stets Früchte sind, ist die Fruchteigenschaft der unter den Begriff der „sonstigen Ausbeute" fallenden Sachen davon abhängig gemacht, dass sie aus der Muttersache „der Bestimmung der letzteren gemäss" gewonnen werden. Daher war es notwendig, festzustellen, was Erzeugnis und was „sonstige Ausbeute" sei.

„Bestimmung" bedeutet nicht etwa, wie nach Puchta im gemeinen Rechte, ein gewisses Masshalten in der Wirtschaft, sondern die wirtschaftliche Bestimmung der Sache, Bestandteile der in Frage kommen-

---

1) Motive Bd. III S. 68.

2) Seite 12 f.

3) Zusammenstellung der gutachtlichen Äusserungen Bd. III S. 24, Protokolle Bd. III S. 23.

4) Seite 12.

5) Küntzel in Gruchots Beiträgen Bd. 41 S. 149. Anderer Meinung ist Hölder S. 225 Nr. 3.

den Art als Ertrag zu gewähren. Die Bestimmung trifft natürlich nicht der Fruchtbezugsberechtigte, sondern in erster Linie die Verkehrsanschauung; eine dieser zuwiderlaufende Bestimmung bedarf besonderer Begründung.[1]) Ein Wiesengrundstück hat die Bestimmung, Gras hervorzubringen, nicht aber, irgend welche Mineralien als Ertrag zu gewähren, welche etwa unter der Erdoberfläche gefunden werden. Es ist aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass die wirtschaftliche Bestimmung einer Sache sich ändert. So weit Fruchtbezugsrechte in Frage kommen, ist in erster Linie der zugrunde liegende Vertrag massgebend.[2])

Der in einer Sache gefundene Schatz ist niemals bestimmungsgemässe Ausbeute, also niemals Frucht. Immer sind Früchte solche Bestandteile, die sich von Natur ablösen, z. B. das abgeworfene Geweih;[3]) „denn ein Bestandteil, der die natürliche Bestimmung hat, von der Sache abgelöst zu werden, wird stets durch die Erfüllung dieser Bestimmung zu einem bestimmungsgemäss von der Sache abgelösten Stücke und damit zu einer Ausbeute, die aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen ist.“[4])

Gleichgiltig ist es aber, wie bei allen Arten von Früchten,[5]) ob die Ausbeute in wirtschaftlicher, massvoller Weise erfolgt oder nicht; „auch der Raubbau kann eine fruchtartige Ausbeute nach sich ziehen, sofern er nur Sachen trifft, die ihrer Art nach zur fruchtmässigen Ausbeute geeignet sind.“[6])

---

1) Reichel S. 275.
2) Vergl. Hölder S. 225 Nr. 4. Leonhard S. 172 Note 2.
3) Gareis S. 103 Anm. 2 zu § 99.
4) Hölder S 225 Nr. 4.
5) Vergl. Seite 13 f.
6) Leonhard S. 173.

Eine ganz abweichende Ansicht hat Dernburg. Er behauptet, „nur eine solche Ausbeute entspreche ihrer Verkehrsbestimmung, welche unbeschadet des Kapitalsstockes geschehe.“[1]) Derselben Meinung ist. wie schon erwähnt, Kuhlenbeck; dieser aber nicht nur für die „sonstige Ausbeute“, sondern für alle Früchte. Damit wird das Princip der „wirtschaftlichen Bestimmung“ im Puchtaschen Sinne in das Bürgerliche Gesetzbuch hineingetragen, wozu der Wortlaut des § 99, insbesondere wenn man seine Entstehungsgeschichte in Betracht zieht, jedenfalls keine Veranlassung giebt.

2. Unmittelbare Früchte eines Rechtes.

§ 8.

Der Begriff der Rechtsfrüchte im Sinne des Absatz 2 des § 99 ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch neu geschaffen. Er umfasst teils solche Früchte, die im römischen Rechte lediglich als natürliche Sachfrüchte, teils solche, die als Civilfrüchte angesehen wurden.

Ebenso wie eine Sache kann auch ein Recht Erträgnisse gewähren. Diese stehen natürlich nicht in demselben Verhältnisse zu dem Rechte, wie die Sachfrüchte zur Muttersache; sie sind dem Rechte gegenüber nicht abgetrennte Bestandteile.

Das Gesetz bestimmt: „Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt.“ Demnach sind Früchte eines Rechtes alle seine Erträge ohne Ausnahme; denn „seiner Bestimmung gemäss“ gewährt ein Recht alles, was es überhaupt gewährt. Die Bestimmung des Rechtes zur

1) Sachenrecht S. 34.

Gewährung gewisser Erträge ergiebt sich eben aus seinem Inhalte.[1]) Es kommt nur darauf an, was unter „Erträgen" zu verstehen ist.

Ein Ertrag ist jeder körperliche oder unkörperliche Gegenstand, welchen das Recht unbeschadet seiner Existenz abwirft. Das Gesetz meint mit „Erträgen" nicht dasselbe wie im § 581 u. a. mit „Ertrag", d. h. Einkommen im privatwirtschaftlichen Sinne. Hier ist nicht ein abstrakter Begriff gemeint; das ergiebt sich schon aus der Erwähnung der Bodenbestandteile. Sonderbar klingt es allerdings, eine körperliche Sache als Frucht eines unkörperlichen Rechtes zu bezeichnen. Reichel[2]) will die Sprache des Gesetzes korrigieren „die Sache b ist Frucht der Sache a, das Recht an der Sache b ist Frucht des Rechtes an der Sache a." Demnach müsste die Bestimmung lauten: „Früchte eines Rechtes sind die Rechte auf die Erträge, welche das Recht gewährt." Das wäre zwar logisch richtiger; aber praktisch ist es gleichgültig, ob als Frucht bezeichnet wird die Sache b oder das Eigentum an der Sache b, wie es ja überhaupt eine alte Gewohnheit ist, Sache und Eigentum an der Sache zu identificieren.

Ausser diesem objektiven Momente liegt in dem Worte „Ertrag" auch ein subjektives:[3]) Ertrag kann nur das genannt werden, was von jemandem erworben wird, was jemandem einen Vermögensvorteil bringt: „es ist ein Ertrag eine Vermehrung des Vermögens, welche einem bestimmt berechtigten Subjekte zu teil wird."[4])

1) Hölder S. 226 Nr. 6; Planck S. 138. Anm. 3 zu § 99.
2) S. 292.
3) Vergl. Hölder S. 225f Nr. 5.
4) Gareis S. 103. Anm. 3 zu § 99.

Bei fruchttragenden Sachen sind regelmässig sämtliche Sachfrüchte [richtiger: das Eigentum an sämtlichen Sachfrüchten] gleichzeitig Früchte des im Eigentume liegenden, alles umfassenden Nutzungsrechtes.[1]) Leonhard meint zwar, „besondere Eigentumsfrüchte neben den Sachfrüchten gebe es nicht;“[2]) es ist aber jedenfalls logisch inkonsequent, wenn man dieselben Gegenstände dem Eigentümer gegenüber „Sachfrüchte“, dem Niessbraucher oder anderen Fruchtbezugsberechtigten gegenüber „Rechtsfrüchte“ nennt. Dann ist Gierkes Vorwurf gerechtfertigt, dass „hier in wunderlicher Weise die körperlichen Sachen und die Rechte durcheinander schwirren, sodass z. B. gewonnene Bodenbestandteile die Quelle, aus welcher sie fliessen, bald in der Sache, bald aber in einem Rechte zu suchen haben.“[3]) Zitelmann findet hier „die alte Verwechselung von Sache und Eigentumsrecht;“ „Sache“ bedeute hier „Eigentum“, „Recht“ ein sonstiges Recht.[4]) Diese Verbesserung des Gesetzestextes scheint an dieser Stelle nicht angebracht, jedenfalls nicht notwendig zu sein.

Sachfrüchte sind bestimmte Sachen mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zur Muttersache, und diese Eigenschaft behalten sie auch dem nutzungsberechtigten Nichteigentümer gegenüber; Rechtsfrüchte sind sie mit Rücksicht auf das Recht, dessen Erträge sie sind, und auch das Eigentum ist ein Recht, welches u. a. den Fruchtbezug zum Inhalte hat. „Da die Beziehungen einer Sache zu einer anderen, die sie zu deren Frucht

1) Hölder S. 227 Nr. 6a.

2) Leonhard S. 173.

3) Zusammenstellung der gutachtlichen Äusserungen III Seite 24.

4) Zitelmann S. 76 Nr. 3c und S. 83b α.

stempeln, nicht derselben Art sind wie diejenigen, die ein Recht als Muttersache eines Gegenstandes erscheinen lassen, so ist das Dasein einer solchen Doppelfrucht sehr wohl möglich."[1])

So bildet bei einem Teile der Rechtsfrüchte der Begriff der Sachfrucht die Grundlage für den der Rechtsfrucht: aus dem Inhalte des Fruchtbezugsrechtes im einzelnen Falle ersehen wir, welche Sachfrüchte als Früchte des Rechtes anzusehen sind. Das Recht des Eigentümers gewährt diesem alle Sachfrüchte als Rechtsfrüchte, daher mag man — entsprechend der hergebrachten Gleichstellung von Sache und Eigentum an der Sache — diese Eigentumsfrüchte schlechtweg Sachfrüchte nennen.

Nicht aber wird man — wie Zitelmann — im Absatz 1 des § 99 die Worte „Früchte einer Sache" durch „Früchte des Eigentumes" ersetzen können. Das Nutzungsrecht kann einem anderen als dem Eigentümer auf Grund eines dinglichen oder eines obligatorischen Rechtes zustehen entweder in derselben umfassenden Weise oder beschränkt. Dann sind je nach der Art des Nutzungsrechtes alle Sachfrüchte oder ein Teil derselben Früchte dieses Nutzungsrechtes. Also auch hier brauchen wir den Begriff der „Sachfrucht" als Grundlage; hier aber sind die Sachfrüchte — mindestens teilweise — gerade nicht Eigentumsfrüchte. Dem Niessbraucher, dem Ehemanne hinsichtlich des eingebrachten Gutes, dem Vorerben und anderen gewährt ihr Nutzungsrecht „seiner Bestimmung gemäss" alle Sachfrüchte als Früchte ihres Rechtes. Für den Pächter dagegen sind nach § 581 BGB. Früchte seines Rechtes nur diejenigen Sachfrüchte, welche „nach den Regeln

1) Leonhard S. 173.

einer ordnungsmässigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind;" hier sind also die übermässig gezogenen und zufällig gewonnenen Sachfrüchte nicht Früchte des Pachtrechtes, sondern des Eigentumes.

Das Gesetz hebt hervor, dass bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile Früchte sind. Demnach ist z. B. das geförderte Erz Frucht des Bergwerkseigentumes; wenn an diesem ein Niessbrauch besteht: Frucht des Niessbrauches; wenn es verpachtet ist: Frucht der Pacht. Das Preussische Recht[1]) dagegen gewährt dem Niessbraucher eines Bergwerkes nicht die Ausbeute selbst, sondern nur die Nutzung der Ausbeute; diese bildete also den Gegenstand des Niessbrauches, nicht das Bergwerkseigentum.

Aber nicht nur solche Sachen, die gleichzeitig Sachfrüchte sind, können Früchte eines Rechtes sein. Bei allen Rechten, welche auf die Gewährung von Erträgen irgend welcher Art gerichtet sind, sind diese als Früchte des Rechtes anzusehen.[2]) So sind z. B. Früchte einer Reallastberechtigung die einzelnen Reallastprästationen, Früchte des Aktienrechtes die Dividenden. Auch bei einer Leibrente wird man in der Regel die einzelnen Leistungen als Früchte des Leibrentenrechtes ansehen können, wenigstens, „wenn dieses Recht in der Verkehrsanschauung wegen seiner langen Dauer wie ein von den einzelnen Bestandteilen verschiedenes Wertstück betrachtet zu werden pflegt."[3])

Streitig ist es, ob Kapitalzinsen als unmittelbare Rechtsfrüchte anzusehen sind. Dass eine verzinsliche Forderung als bestimmungsgemässen Ertrag eben die

1) § 37 ALR I 21.
2) Leonhard S. 173. Hölder S. 227 Nr. 6b.
3) Leonhard S. 173.

Zinsen gewährt, kann wohl nicht bestritten werden. Diese sind demnach als Erträge eines Rechtes unter den Absatz 2 des § 99 zu subsumieren, wie es unter anderen Planck[1]), Hölder[2]) und Crome[3]) thun. Andere halten die Zinsen nicht für unmittelbare Rechtsfrüchte, sondern für mittelbare Früchte des Kapitales oder der Kapitalsforderung, worüber noch unten zu sprechen sein wird.

Rechtsfrüchte sind ferner die Erträge aller Persönlichkeitsrechte, insbesondere der Urheber- und Erfinderrechte,[4]) ausgenommen natürlich ein Entgelt für ihre Abtretung; auch die Erträge von Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechten. Früchte eines ausschliesslichen Aneignungsrechtes, insbesondere des Jagd-[5]) oder Fischereirechtes, sind die auf Grund desselben okkupierten Sachen; diese sind nicht etwa als Ausbeute aus dem Grundstücke, auf welchem sie gewonnen werden, natürliche Sachfrüchte.

Alle diese Rechte können verpachtet oder zum Niessbrauch gegeben werden. Dann sind ihre Erträge unmittelbare Früchte der Pacht oder des Niessbrauches, also eines Rechtes an Rechten.

Überall aber muss vorausgesetzt werden, dass der Anspruch auf die Erträge sich unmittelbar aus dem Rechte ergiebt.[6]) Daher sind zum Beispiel die Erträge eines Gewerbebetriebes nicht Früchte eines Nutzungsrechtes an dem Grundstücke, auf welchem das Gewerbe ausgeübt wird.

1) S. 138 Anm. 3 zu § 99.
2) S. 227 Nr. 6a. S. 228 Nr. 7.
3) S. 307.
4) Eck Vorträge S. 111.
5) A. M. Hölder Anm. 8 zu § 99.
6) Rehbein S. 93 unter d.

II.

Mittelbare Früchte.

1. Mittelbare Früchte einer Sache.

§ 9.

Die im Absatz 3 des § 99 behandelten „mittelbaren Früchte" entsprechen nicht vollkommen den fructus civiles des gemeinen Rechtes; gewisse Arten von diesen müssen, wie wir gesehen haben, zu den unmittelbaren Rechtsfrüchten des Absatzes 2 gezählt werden. Daher ist es unzweckmässig, den Ausdruck „Civilfrüchte" oder „juristische Früchte" zu gebrauchen.

Mittelbare Früchte einer Sache sind „die Erträge, welche die Sache vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt".

Vermöge eines Rechtsverhältnisses, d. h. einer mit rechtlichen Wirkungen verknüpften Beziehung zu einer anderen Person oder zu einer Sache, gewährt sind auch die unmittelbaren Rechtsfrüchte im Sinne des § 99 Abs. 2. Werden nicht dem Niessbraucher die Sachfrüchte vermöge eines Rechtsverhältnisses, nämlich des Niessbrauches, gewährt? Andererseits könnte man auch die im Absatze 3 genannten „vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährten" Früchte ebensogut Früchte eines Rechtes nennen.

Eine einschränkende Auslegung ist hiernach geboten. Aus der Gegenüberstellung der unmittelbaren Rechtsfrüchte mit den vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährten Sachfrüchten folgert Reichel,[1]) dass hier „gewisse Erträge gemeint sind, die zu ihrem „realen Zustandekommen" die Kombination zweier Vorbedin-

1) S. 297.

gungen voraussetzen: erstlich einer Sache . . . „zweitens eines Rechtsverhältnisses in Hinsicht der Sache."

Die Motive zum ersten Entwurfe sagen, der Begriff der juristischen Frucht beruhe auf dem Gedanken, dass, „wenn die Sache verpachtet bezw. vermietet wird, der Pacht- oder der Mietzins sich als Ersatz für die natürlichen Früchte und den Gebrauch der Sache darstellt".[1]) Man hat also bei Abfassung des § 792 Ziffer 3 des ersten Entwurfes nur an Äquivalente von Früchten und Gebrauchsvorteilen gedacht. Die Bestimmung des § 792 Ziffer 3 geht durch alle Entwürfe hindurch und kehrt im § 99 Abs. 3 des Gesetzes wörtlich wieder; es ist also nicht anzunehmen, dass das Gesetz mit diesen Worten einen anderen Sinn verbindet als die Redaktoren des ersten Entwurfes.

Hiernach ziehen wir den Begriff der mittelbaren Früchte noch enger als es in der Reichelschen Definition geschehen ist: Mittelbare Früchte sind nur solche Erträge, die ein Gegenstand nicht aus sich selbst, sondern durch eine indirekte, mittelbare Nutzung einbringt, d. s. die Äquivalente, welche dem in erster Linie Nutzungsberechtigten dafür gewährt werden, dass „vermöge eines Rechtsverhältnisses" nicht er, sondern ein anderer die Nutzungen ganz oder teilweise zieht."[2])

Die Rechtsverhältnisse, vermöge deren die Nutzungsäquivalente gewonnen werden, können durch Rechtsgeschäfte oder auch durch andere juristische Thatsachen begründet sein.

Zu der ersteren Art gehört insbesondere das Pacht- und Mietverhältnis. Der Pächter bezieht die Sachfrüchte — in gewissen Grenzen — als Früchte eines

1) Motive Bd. III S. 70.

2) Hölder S. 228 No. 7. Leonhard S. 172 unter c. Crome S. 308 No. 5. Endemann S. 240. Eck S. 111.

Rechtes im Sinne des § 99 Absatz 2 und hat die Gebrauchsvorteile; der Verpächter bezieht den Pachtzins als Entgeld hierfür, also als mittelbare Sachfrucht nach § 99 Absatz 3. In gleicher Weise ist der Mietzins Äquivalent für die dem Mieter zukommenden Gebrauchsvorteile der Mietsache und somit mittelbare Frucht der letzteren.

Beispiele für mittelbare Erträge, welche eine Sache auf Grund eines Rechtsverhältnisses gewährt, das nicht durch Rechtsgeschäft, sondern durch einen Akt der Staatsgewalt begründet ist, sind: die vom Reiche gewährte Rente für die durch das Reichsrayongesetz herbeigeführte Entwertung der in der Umgebung von Festungen liegenden Grundstücke, und die von dem Bergwerkseigentümer für eine erzwungene Grundabtretung an den Eigentümer zu zahlende Rente.[1]) Mittelbare Frucht des Grundstückes ist auch die Überbaurente nach § 912 BGB.; hier wird das erforderliche Rechtsverhältnis dadurch begründet, dass der Nachbar über die Grenze baut. Dagegen ist die im gewöhnlichen Enteignungsverfahren zu zahlende einmalige Entschädigung nicht Frucht des enteigneten Grundstückes: denn sie ist — ebenso wie der Kaufpreis — ein Entgelt nicht für entzogene Nutzungen, sondern für die Sache selbst.

Viele halten auch die Kapitalzinsen für mittelbare Früchte des Kapitales, z. B. Eck[2]) und Dernburg,[3]) welcher sich zwar, „um auf dem schlüpfrigen Boden (des § 99 Abs. 2 und 3) nicht fehlzugehen", Planck anschliessen will, da dieser „wohl wissen müsse, was man gewollt hat", aber in dieser Frage doch anderer

1) §§ 135 ff. des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes.
2) Vorträge S. 112.
3) Sachenrecht S. 35 No. 7.

Meinung zu sein scheint. Reichel[1]) unterscheidet gesetzliche sowie vermöge eines jam inita obligatione geschlossenen Vertrages geschuldete und andererseits solche Zinsen, welche gleichzeitig mit dem Kapitale zum Gegenstande der Forderung gemacht worden sind. Die ersteren erklärt er für mittelbare Früchte, weil sie ausser der Forderung noch ein auf einem anderen Grunde beruhendes Rechtsverhältnis voraussetzen, — also für mittelbare Rechtsfrüchte, nicht, wie Eck und Dernburg, für mittelbare Sachfrüchte —; bezüglich der letztgenannten Art von Zinsen giebt er eine Entscheidung nicht.

Entsprechend der oben begründeten restriktiven Interpretation des § 99 Absatz 3 ist Folgendes zu sagen: Geld ist nicht eine von Natur fruchttragende Sache, kann auch keine Gebrauchsvorteile gewähren, da es eben zum Verbrauche bestimmt ist, folglich sind die Zinsen nicht ein Äquivalent für die dem Kapitalgeber entgehenden Nutzungen, sondern „ein Entgelt für die zeitweilige Entbehrung eines Vermögensvorteiles.[2]) Somit fallen sie nicht unter den Absatz 3 des § 99, obwohl sie, wie Eck[3]) hervorhebt, vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt werden. Dieser Umstand allein ist eben nicht ausschlaggebend; denn vermöge eines Rechtsverhältnisses sind, wie schon erwähnt, auch die unmittelbaren Rechtsfrüchte gewährt, zu welchen auch die Kapitalzinsen gerechnet worden sind.

Praktisch ist es übrigens vollkommen gleichgültig, ob man die Zinsen unter Absatz 2 oder unter Absatz 3 subsumiert.

---

1) S. 299 f.
2) Hölder S. 228 Nr. 7.
3) Vorträge S. 112.

2. Mittelbare Früchte eines Rechtes.

§ 10.

Wie eine Sache, so kann auch ein Recht „vermöge eines Rechtsverhältnisses“ Früchte tragen; denn auch bei einem Rechte kann der Bezug der Nutzungen einem anderen überlassen und dafür von ihm ein Entgelt bezogen werden. Wird z. B. ein Jagdrecht, ein Urheberrecht, eine Fährgerechtigkeit, eine Reallast verpachtet, so tritt der Pachtzins als Äquivalent für den zunächst Berechtigten an die Stelle der dem Pächter zufallenden unmittelbaren Früchte und der Gebrauchsvorteile des Rechtes, ist also mittelbare Frucht des letzteren. Auch der Niessbraucher, welcher die Niessbrauchssache, oder der Vater, welcher kraft seines Nutzniessungsrechtes eine zum Kindesvermögen gehörige Sache vermietet oder verpachtet, bezieht den Miet- oder Pachtzins als Äquivalent für die ihm kraft seines Niessbrauchs- beziehungsweise Nutzniessungsrechtes in erster Linie gebührenden Früchte und Gebrauchsvorteile, also als mittelbare Früchte seines Rechtes.